



1.3. FÜR DIE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1.3.1. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies der unteren Denkmalschutzbehörde (LRA) oder dem Landesamt für Denkmalschutz anzuzeigen. (Art. 9 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz)

2.0. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1. Das Bauland ist festgesetzt als:
Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNutzVO
Abgestuftes Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNutzVO
Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNutzVO
- 2.2. Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 600 qm Größe festgesetzt.
- 2.4. Dachgauben sind nicht zulässig. Kniestöcke dürfen eine Höhe von 0,25 m nicht überschreiten.
- 2.5. Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen.
- 2.6. Die Verwendung von ungefärbten Abzementsplatten oder anderen ungefärbten Baustoffen für die Dachflächen ist untersagt.
- 2.7. Die Art und Ausführung der straßenseitigen Einfriedungen ist innerhalb eines Straßenseitigen aufeinander abzustimmen. Die gesamte Höhe dieser Einfriedungen darf 1,20 m von OK Straße nicht überschreiten. Einfriedungen dürfen einen höchstens 0,50 m hohen Sockel erhalten, darauf sind Eisen und Holzlatten zulässig. Straßenseitige Einfriedungen aus Maschendraht sind nicht zulässig.
- 2.8. Für alle Wohngebäude sind, sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen.
- 2.9. Vor sämtlichen Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
- 2.10. Soweit Garagen an den Grundstücksgrenzen geplant sind, wird hier die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.
- 2.11. Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden im Sinne des § 14 BauNutzVO auf den nicht überbaubaren Flächen ist im WA gemäß § 23 BauNutzVO untersagt.
- 2.12. Soweit im Übergangsbereich von der bebauten zu unbebauten Landschaft, Einfriedungen zugelassen werden, sind diese mit standortgebundenen Gehölzern zu pflanzen.
- 2.13. Der geplante Baum- bzw. Buschstreifen ist mit standortgebundenen Gehölzern von den jeweiligen Grundstückseigentümern anzulegen und zu unterhalten.
- 2.14. In MD, sind nur Wohngebäude zulässig, Nebengebäude sind nur dann zulässig, wenn sie den Charakter eines Wohngebietes nicht widersprechen.

2.15. Die Errichtung von Großvieh-, Schweinemast-, und Schweinezuchtställen und Silos in MD, ist untersagt.

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Öffentl. Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn und Gehsteige (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Flächen für bergseitige Garagen und Stellplätze mit Flachdach bzw. Pultdach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG) Dachneigung von 0°-7°
- Spielplatz
- Öffentl. Grünfläche
- Friedhof
- Schule
- Verwaltungsgebäude
- Öffentl. Parkplatz
- Sportplatz
- Gärtnerei
- Kindergarten
- Jugendherberge
- Feuerwehr
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNutzVO)
- Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNutzVO)
- Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke
- Satteldach
- D Dachneigung
- WD Weildach

1.2. FÜR DIE HINWEISE

- Besteh. Wohngebäude
- Besteh. Nebengebäude
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- Höhengschichtlinien
- Flurstücknummern
- Zwingend-Erdgeschoß und Untergeschoß mit Satteldach, Dachneigung 28-30°
- Zwingend-Erdgeschoß mit Weildach bzw. Satteldach, Traufhöhe max. 6,50 tel. weildach, 3,50 bergseitig
- Sichtflächen, die von der Bebauung oder Bewuchs über 0,80 m über OK - Straße freizuhalten sind.
- Buchtungen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Elektrische Hauptversorgungsleitung mit Schutzstreifen
- Fließrichtung
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung

BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE : BURKARDROTH

GEBIET : AM KIRCHBERG

MASSTAB : 1 : 1000

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG auf die Dauer eines Monats (14.12.1974 bis 15.1.1975) in der Gemeinde Burkaroth, den 5. MRZ. 1975

2. Die Gemeinde Burkaroth hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.9.78 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Sitzung beschlossen. Burkaroth, den 5. MRZ. 1979

3. Genehmigungserkenntnis des Landratsamt, Bad Kissingen, bei den Bebauungsplan mit Bericht vom 19.12.1978 Nr. 400 - 610 gem. §§ 11, 147 Abs. 3 BBauG i.V.m. § 9 BauNutzVO von 23.10.1960 (GVBl. S. 327) i.d.F. d. VO vom 06.07.78 (GVBl. S. 432). Landratsamt Bad Kissingen, 28.03.1979

4. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 6.4.1979 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Burkaroth bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei, Rathaus, Zimmer Nr. ... während der Dienststunden bereit liegt. (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Aufgestellt: Gochsheim, den 12. MAI 1975

geändert: Gochsheim, den 14. FER 1976

geändert: Gochsheim, den 15. AUG 1977

geändert: Gochsheim, den 1. AUG 1978

geändert: Gochsheim, den 23. NOV 1978

Ingenieur-Büro
Kurt Fischer
Gochsheim
8726 Gochsheim
Adam-Riese-Strasse 28

Burkaroth, den 6. 4. 1979

Siegel

Gemeinde Burkaroth